

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 16. März 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“  
mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 16. März 2021**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Mastergrad	2
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	3
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	3
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	5
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	5
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	5
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	5
§ 12 Modulanmeldung	6
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	6
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	6
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	6
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	7
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	7
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch	8
§ 21 Prüfungsleistungen	8
§ 22 Prüfungsformen	8
§ 23 Masterarbeit	9
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	10
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	11
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	11
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 29 Freiversuch	12
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 33 Zeugnis	13
§ 34 Urkunde	13
§ 35 Diploma Supplement	13

§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
------	---	----

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN** **13**

§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13

#### **ANLAGEN:**

Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Beginn im Winter- und Sommersemester	14
Anlage 2:	Modulliste Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts	15
Anlage 3:	Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)	21

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits Kenntnisse in einem rechtswissenschaftlichen Studium im Ausland erworben haben. Ihnen soll das deutsche Rechtssystem nähergebracht werden. Dabei erhalten sie nicht nur einen Einblick in die Materie, sondern sie können auch selbstständig ihren Schwerpunkt wählen. Absolvent\*innen sind in der Lage, das deutsche Rechtssystem als Gesamtkomplex zu beschreiben und sie können die für das deutsche Recht notwendigen Methoden anwenden. Spezifisch können die Studierenden entsprechend der Schwerpunktsetzung u.a. die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes, des deutschen Zivilrechts, des deutschen Schuldrechts, des deutschen Staatsrechts, des deutschen Strafrechts, des deutschen Verwaltungsrechts und des deutschen Öffentlichen Rechts definieren und sind in der Lage Sachverhalte aus diesen Bereichen auf der Grundlage der entsprechend gültigen Rechtstexte zu analysieren und zu lösen. Weiterhin sind die Studierende in der Lage, das erworbene Wissen auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete zu übertragen sowie rechtswissenschaftliche Texte zu rezipieren und fundiert zu diskutieren.

Mit diesen Kenntnissen haben die Absolventinnen und Absolventen einen ersten Einstieg in die deutsche Rechtsmaterie erworben. Mögliche Berufsfelder sind u.a. in Rechtsabteilungen nationaler und internationaler Unternehmen zu finden. Möglich sind auch Tätigkeiten im selbstständigen Umfeld oder bei NGOs. Darüber hinaus ist eine anschließende Promotion sowie eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen möglich.

#### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaften den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften / Jura an einer ausländischen Hochschule oder der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Abschluss an der Hochschule im Ausland muss vergleichbar zum Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland sein. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn der Hochschulabschluss mindestens 240 LP umfasst. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zu Grunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird. Grundsätzlich gilt für den Masterabschluss, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 LP erworben werden.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wird von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein ausländischer Hochschulabschluss vorgelegt, der gemäß den nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen anzuwendenden Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) nicht einem vierjährigen deutschen Hochschulabschluss, aber mindestens einem dreijährigen deutschen Hochschulabschluss entspricht, so verbindet der Prüfungsausschuss (§ 16) die Zulassung mit der Auflage, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von bis zu 60 LP zum Ausgleich des gemäß den Bewertungsvorschlägen der ZaB fehlenden Studienjahres erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich, Vertiefungsbereich Öffentliches Recht, Vertiefungsbereich Öffentliches Recht und Zivilrecht, Vertiefungsbereich

Zivilrecht, Vertiefungsbereich Strafrecht, Rechtswissenschaftliches Seminar und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Einführungsbereich</b>		<b>18</b>	
<i>Einführung in das deutsche Rechtssystem</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Staatsrecht I</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Zivilrecht I</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich Öffentliches Recht</b>		<b>0 oder 18</b>	
<i>Staatsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Staatsrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich Öffentliches Recht und Zivilrecht</b>		<b>0 oder 18</b>	
<i>Öffentliches Recht und Schuldrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Staatsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Schuldrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich Zivilrecht</b>		<b>0 oder 18</b>	
<i>Schuldrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Schuldrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Zivilrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich Strafrecht</b>		<b>0 oder 18</b>	
<i>Strafrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Strafrecht IV</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Rechtswissenschaftliches Seminar</b>		<b>6</b>	
<i>Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft (Seminar)</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>18</b>	
<i>Mastermodul</i>	<i>PF</i>	18	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Der Einführungsbereich soll einen Einstieg in das deutsche Rechtssystem geben. Neben der allgemeinen Einführung in das deutsche Recht, das speziell für Studierende mit einem Abschluss an einer ausländischen Hochschule konzipiert ist, werden Grundlagen im Staats- und Zivilrecht (BGB AT) vermittelt.

(4) Die Vertiefungsbereiche ermöglichen den Studierenden, ihren Schwerpunkt zu setzen. Die Vertiefungen werden in die Bereiche Öffentliches Recht, Öffentliches Recht und Zivilrecht, Zivilrecht und Strafrecht unterteilt. Sie vermitteln den Studierenden einen tieferen Einblick in diese Gebiete des deutschen Rechts.

(5) Der Studienbereich Rechtswissenschaftliches Seminar vermittelt in einem kleinen Rahmen und meist diskussionsfreudiger Umgebung vertiefend spezielle Rechtsfragen,

die wissenschaftlich bearbeitet werden. Das Seminar soll zum Bereich des Studenten / der Studentin passen, das dieser / diese als Vertiefungsbereich gewählt hat.

(6) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie einer Disputation. Inhalte und Ziele der Masterarbeit sowie der Disputation werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/studiengaenge/aufbaustudiengang-grundzuege-des-deutschen-rechts-ii-m>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Ein Studienaufenthalt im Ausland ist nicht vorgesehen.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

## **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur

Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in

dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## **§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- der Disputation

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Grundzüge des deutschen Rechts nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, sich vertieft mit der Materie des deutschen Rechts auseinandergesetzt zu haben. Sie oder er demonstriert damit, in diesem Bereich wissenschaftlich arbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens die Module Staatsrecht I und Zivilrecht I abgeschlossen hat.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

### **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine

ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts“ mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) vom 25. November 2015 außer Kraft.

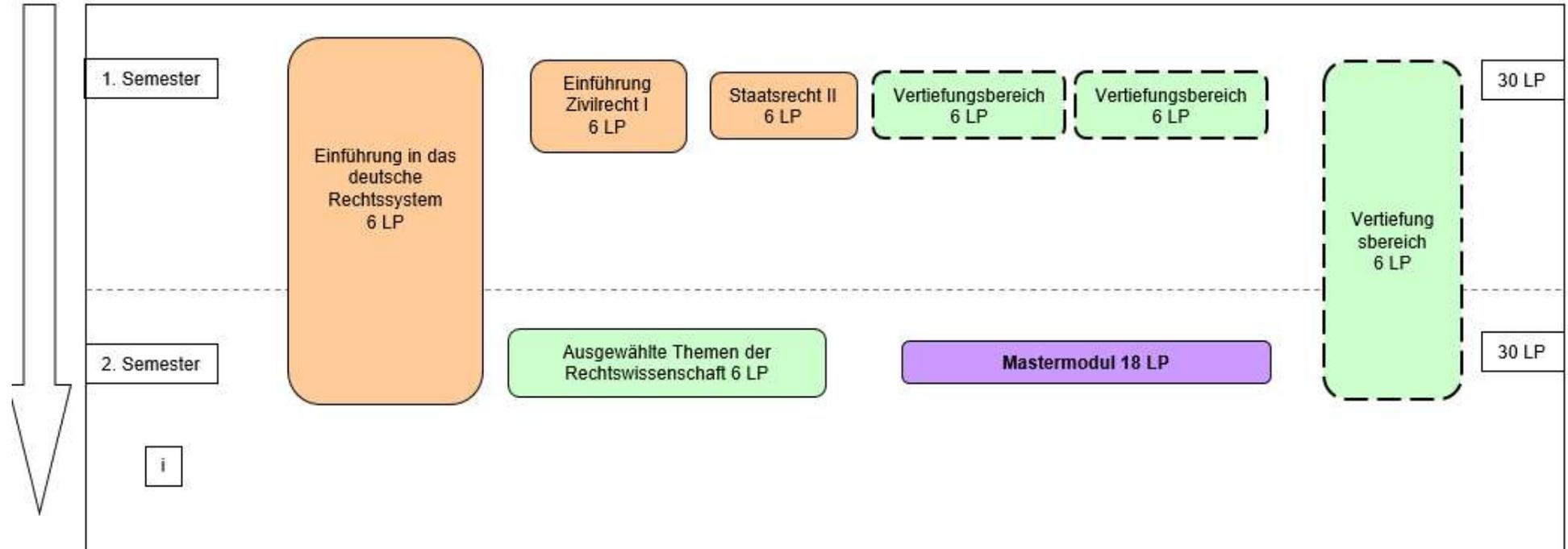
(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 25. November 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den ..... 2021

.....  
Prof. Dr. Jens Puschke  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Beginn im Winter- und Sommersemester



## Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2: Modulliste Aufbaustudiengang Grundzüge des deutschen Rechts

Modulbezeichnung (Deutsch) <i>Modulbezeichnung (Englisch)</i>  (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Einführung in das deutsche Rechtssystem (A 101)</b> <i>Introduction to the German Law</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Grundlagen des deutschen Rechtssystems zu identifizieren und darauf aufbauend das Rechtssystem als Gesamtkomplex zu beschreiben. Weiterhin können sie die für das deutsche Recht notwendige Methodik anwenden.	keine	<b>Studienleistung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)  <b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Staatsrecht I (A 102)</b> <i>Constitutional Law I</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes zu erläutern und können durch die erworbenen Kenntnisse die Grundlagen des deutschen Rechtssystems benennen. Sie sind zudem in der Lage, Regelungen aus dem Grundgesetz zu beschreiben und systematisch anzuwenden.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)

<b>Zivilrecht I (A103)</b> <i>Civil Law I</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, die Systematik und die Grundzüge des deutschen Zivilrechts am Beispiel des Allgemeinen Teils des BGBs zu identifizieren. Weiterhin sind sie in der Lage, die Besonderheiten des Abstraktionsprinzips zu erklären. Sie können zudem einfache Sachverhalte unter Anwendung des BGBs lösen und die erlernte Systematik auf weitere Bereiche des deutschen Rechts übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Staatsrecht II (A 212)</b> <i>Constitutional Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Staatsrechts zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Staatsrecht III (A 221a)</b> <i>Constitutional Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, komplexe Aspekte des Staatsrechts zu beschreiben und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Verwaltungsrecht (A 225)</b> <i>Administrative Law</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Aspekte des öffentlichen Rechts sowie spezifisch des Verwaltungsrechts zu erläutern und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder

				die angeeignete Systematik auf unbekannte Rechtsgebiete übertragen.		Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Öffentliches Recht (A 226)</b> <i>Public Law</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des öffentlichen Rechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeignete Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Öffentliches Recht und Schuldrecht (A 221)</b> <i>Public Law and Law of Obligations</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des öffentlichen Rechts und des Schuldrechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Weiterhin können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Schuldrecht I (A 211)</b> <i>Law of Obligations I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, Aspekte des Schuldrechts darzustellen und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem die angeeignete Systematik auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen 15 - 20 Seiten, 4 Wochen)
<b>Zivilrecht II (A 222)</b> <i>Civil Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Zivilrechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten)

				Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.		oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Schuldrecht II (A 221b)</b> <i>Law of Obligations II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Schuldrechts zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Zivilrecht III (A 223)</b> <i>Civil Law III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Zivilrechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht zu erklären und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Strafrecht I (A 213)</b> <i>Criminal Law I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, Aspekte des Strafrechts zu erläutern und entsprechende Sachverhalte unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Sie können zudem die angeeignete Systematik auf unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	keine	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)

<b>Strafrecht II (A 223)</b> <i>Criminal Law II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgehende Aspekte des Strafrechts, insbesondere hinsichtlich des Bereichs Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Strafrecht III (A 224)</b> <i>Criminal Law III</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls dazu in der Lage, komplexe Aspekte des Strafrechts und Strafprozessrechts insbesondere im Bereich Straftaten gegen Vermögenswerte zu beschreiben und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Strafrecht IV (A 229)</b> <i>Criminal Law IV</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach einem erfolgreichen Abschluss des Moduls dazu in der Lage, Strafrecht zu erläutern und tiefgründige Sachverhalte dieses Bereichs unter Anwendung der relevanten Rechtstexte zu lösen. Zudem können die Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.	Strafrecht I	<b>Modulprüfung</b>  Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 30 – 40 Minuten oder Einzelprüfung 15 – 20 Minuten) oder Hausarbeit (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaft (Seminar) (A 301) (Seminar)</b> <i>Selected Topics in Law (Seminar)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, tiefgreifende Aspekte in diversen Bereichen des deutschen Rechts zu erläutern und mehrdimensionale Sachverhalte des Bereichs unter Anwendung der relevanten Gesetzestexte zu lösen. Darüber hinaus können die		<b>Anwesenheitspflicht</b>  im Seminar  <b>Studienleistung</b>  Referat mit Präsentation

				<p>Studierenden die angeeigneten Kenntnisse auf ihnen unbekannte Rechtsgebiete übertragen.</p> <p>Die Studierenden können zudem verschiedene Fragestellungen bzgl. des deutschen Rechts wissenschaftlich analysieren und Erkenntnisse verständlich darstellen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, auf wissenschaftlicher Basis über Rechtsaspekte zu diskutieren und Ergebnisse und Standpunkte argumentativ zu vertreten.</p>		<p><b>Modulprüfung</b></p> <p>Schriftliche Ausarbeitung (Umfang: 15 - 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</p>
<p><b>Mastermodul (A 400)</b> <i>Master Module</i></p>	18	Pflicht	Abschluss	<p>Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus den Themenbereichen des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erarbeiteten Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis zu diskutieren.</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Staatsrecht I (A 102) und Zivilrecht I (A 103).</p>	<p><b>Modulprüfung</b></p> <p>Anfertigung der Masterarbeit (15 LP) Disputation: 30 Min. (3 LP)</p>

### **Anlage 3: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)**

- (1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.
- (2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).
- (5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.
- (6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.